

ALTERNATIVENTWURF des bvek

16. Juni 2005

Gesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 und zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

¹ Diese Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 ändert die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (ABl. EU Nr. L 338 S. 18).

Artikel 1

Gesetz über projektbezogene Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (Projekt- Mechanismen-Gesetz – ProMechG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Klimaschutzprojekte in Deutschland

- § 4 Zulässigkeit
- § 5 Genehmigung
- § 6 Projektdokumentation
- § 7 Nachweis der Zusätzlichkeit
- § 8 Validierungsbericht
- § 9 Pflichten des Projektträgers
- § 10 Überwachungs- und Verifizierungsbericht
- § 11 Projektverzeichnis und Projektkonten
- § 12 Generierung und Transfer von Emissionsgutschriften
- § 13 Sachverständige Stelle

- § 14 Genehmigung bei Unterschreitung der Reserve für den Verpflichtungszeitraum

Teil 3

Klimaschutzprojekte außerhalb Deutschlands

- § 15 Teilnahmeermächtigung von deutschen Rechtsträgern
- § 16 Klimaschutzprojekte gemäß Artikel 6 des Protokolls
- § 17 Klimaschutzprojekte gemäß Artikel 12 des Protokolls

Teil 4

Gemeinsame Vorschriften

- § 18 Zuständige Behörde; Aufgaben-Übertragung
- § 19 Verordnungsermächtigung
- § 20 Kosten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, einerseits die rechtlichen Grundlagen für Klimaschutzprojekte gemäß Artikel 6 des Protokolls in Deutschland zu schaffen und andererseits die Mitwirkung Deutschlands an solchen Projekten außerhalb Deutschlands sowie an Klimaschutzprojekten gemäß Artikel 12 des Protokolls zu regeln. Das Gesetz dient damit einer kosteneffizienten Einhaltung der Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Genehmigung und Durchführung von Klimaschutzprojekten gemäß Artikel 6 des Protokolls in Deutschland sowie für die damit verbundene Generierung und den Transfer von Emissionsgutschriften.
- (2) Dieses Gesetz gilt ferner für die Mitwirkung staatlicher Stellen Deutschlands an Klimaschutzprojekten gemäß Artikel 6 des Protokolls außerhalb Deutschlands und an Klimaschutzprojekten gemäß Artikel 12 des Protokolls sowie den Transfer von Emissionsgutschriften aus solchen Projekten auf Konten des deutschen Registers von Treibhausgasemissionsrechten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Übereinkommen: das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 1784),
2. Protokoll: das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 967),
3. Emissionshandelsrichtlinie: die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, geändert durch Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. L 338 S. 18),
4. Anlage B-Vertragspartei: In der Anlage B zum Protokoll aufgelisteter Unterzeichnerstaat des Protokolls mit einer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung,
1. Beschlüsse 16 – 19/CP.7: Beschlüsse der 7. Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen vom 10.11.2001 in Marrakesch hinsichtlich Leitlinien für die Durchführung des Artikels 6 des Protokolls (16/CP.7), hinsichtlich der Modalitäten und Verfahren für einen Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung, wie im Artikel 12 des Protokolls definiert (17/CP.7), hinsichtlich der Modalitäten, Regeln und Leitlinien für den Emissionshandel nach Artikel 17 des Protokolls (18/CP.7) sowie hinsichtlich der Modalitäten für die Abrechnung der zugeteilten Mengen nach Artikel 7 Absatz 4 des Protokolls (19/CP.7),
5. Exekutivrat: das von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingesetzte Aufsichtsgremium im Sinne des Artikel 12 Abs. 4 des Protokolls,
2. Aufsichtsausschuss: das von den Vertragsparteien zum Protokoll gemäß Beschluss 16/CP.7 eingesetzte Aufsichtsgremium für den Bereich des Artikels 6 des Protokolls,
6. Klimaschutzprojekt: ein Projekt im Sinne der Artikel 6 oder 12 des Protokolls,
7. CDM-Projekt: die Abkürzung beruhend auf der englischen Bezeichnung des Mechanismus des Artikels 12 „clean development mechanism“ für ein Klimaschutzprojekt im Sinne des Artikels 12 des Protokolls,

8. Projektträger: die natürliche oder juristische Person, die die Entscheidungsgewalt über ein Klimaschutzprojekt innehat; Projektträger können auch mehrere Personen gemeinschaftlich sein, wobei diese dann eine Person als gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen haben,
9. Projektstätigkeit: die Durchführung eines Klimaschutzprojektes gemäß Nr. 7,
10. Emission: die Freisetzung von in Anlage A des Protokolls aufgeführten Treibhausgasen in den dort aufgeführten Sektoren oder Gruppen von Quellen,
11. Referenzfallemissionen: die Emissionen, die ohne Durchführung des Klimaschutzprojektes entstanden wären,
12. Emissionsgutschrift: Gutschrift von Emissionsberechtigungen, die von Klimaschutzprojekten im Sinne von Artikel 6 oder 12 entsprechend ihrer verifizierten Emissionsminderungen generiert werden,
13. ERU: die Abkürzung beruhend auf der englischen Bezeichnung „**emission reduction unit**“ für eine Einheit einer Emissionsgutschrift eines Klimaschutzprojektes im Sinne von Artikel 6 des Protokolls mit der Dimension von 1 t Kohlendioxidäquivalent entsprechend Nummer 1 der Anlage des Beschlusses 19/CP.7,
14. CER: die Abkürzung beruhend auf der englischen Bezeichnung „**certified emission reduction**“ für eine Einheit einer Emissionsgutschrift eines Klimaschutzprojektes im Sinne von Artikel 12 des Protokolls mit der Dimension von 1 t Kohlendioxidäquivalent entsprechend Nummer 2 der Anlage des Beschlusses 19/CP.7,
15. AAU: die Abkürzung beruhend auf der englischen Bezeichnung „**assigned amount unit**“ für eine Einheit der Menge an Emissionsberechtigungen, die den Anlage B-Vertragsparteien entsprechend ihren Verpflichtungen zur Emissionsbegrenzung gemäß Artikel 3 des Protokolls zugeteilt sind,
16. RMU: die Abkürzung beruhend auf der englischen Bezeichnung „**removal unit**“ für eine Einheit der Menge an Emissionsberechtigungen, die den Anlage B-Vertragsparteien entsprechend ihren Veränderungen an Kohlenstoffbeständen durch Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftliche Maßnahmen gemäß Artikel 3 des Protokolls zugeteilt werden,
3. Register von Treibhausgasemissionsrechten: das Register einer Anlage B-Vertragspartei gemäß Abschnitt II.A der Anlage zum Beschluss 19/CP.7, in dem über Ausstellung, Besitz, Übertragung, Erwerb, Löschung und Ausbuchung von ERUs, CERs, AAUs und RMUs genau Buch geführt wird.

Teil 2 Klimaschutzprojekte in Deutschland

§ 4 Zulässigkeit

- (1) Klimaschutzprojekte gemäß Artikel 6 des Protokolls sind in Deutschland nur zulässig, wenn
 1. die durch die Projektstätigkeit unmittelbar oder mittelbar beeinflussten Emissionsquellen nicht dem Geltungsbereich der Emissionshandelsrichtlinie unterliegen oder derartige Emissionsquellen für das Projekt nur unwesentlich sind und für die Berechnung von Emissionsminderungen unberücksichtigt bleiben und

2. das Projekt ohne Anerkennung als Klimaschutzprojekt gemäß Artikel 6 des Protokolls nicht realisiert würde.

(2) Klimaschutzprojekte, die bereits vor dem Jahr 2008 beginnen, sind zulässig. Allerdings können sie erst ab dem 1.1.2008 Emissionsgutschriften generieren.

§ 5 Genehmigung

(1) Die Durchführung eines Klimaschutzprojektes gemäß Artikel 6 des Protokolls in Deutschland bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde gemäß § 17 dieses Gesetzes. § 14 ist zu beachten.

(2) Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Projektträgers. Dem Antrag hat der Projektträger folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Projektdokumentation gemäß § 6
2. den Nachweis der Zusätzlichkeit gemäß § 7
3. den Validierungsbericht gemäß § 8

Ferner ist mit dem Antrag der Staat anzugeben, der Anlage B– Vertragspartei des Protokolls ist und auf dessen Register von Treibhausgasemissionsrechten die mit dem Projekt zu generierenden Emissionsgutschriften transferiert werden sollen.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Projektträger den Eingang des Antrages und der beigelegten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie trifft ihre Entscheidung in der Regel auf der Grundlage dieser Unterlagen. Benötigt sie ausnahmsweise zusätzlichen Unterlagen und/oder Angaben für die Entscheidung, insbesondere im Falle des § 8 Absatz 3, teilt sie dies dem Projektträger mit Angabe der benötigten Unterlagen und/oder Angaben innerhalb von zwei Wochen mit.

(4) Die zuständige Behörde soll innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen über den Antrag entscheiden.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Zulässigkeit des Klimaschutzprojektes gegeben ist und
2. die Antragsunterlagen den Anforderungen der §§ 6-8 entsprechen.

(6) Mit der Genehmigung wird festgelegt, dass das Klimaschutzprojekt einen Anspruch auf Ausstellung von Emissionsgutschriften entsprechend der vom Projekt bewirkten Emissionsminderungen erhält, sofern es wie in der Projektdokumentation beschrieben durchgeführt wird. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung mit Auflagen versehen, mit denen Abweichungen oder Ergänzungen zur Projektdokumentation vorgeschrieben werden, insbesondere unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 2 und 3. Beabsichtigt die zuständige Behörde entsprechende Auflagen zu erteilen, hat sie den Projektträger hierzu vorher anzuhören.

(7) Wird die Genehmigung vor einer abschließenden Beschlussfassung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates über den von der EU-Kommission bis zum 30.6.2006 gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Emissionshandelsrichtlinie vorzulegenden Bericht erteilt, erfolgt die Genehmigung unter dem Vorbehalt, dass die durch die Projekt-tätigkeit unmittelbar oder mittelbar beeinflussten Emissionsquellen nicht unter den durch diese Beschlussfassung eventuell erweiterten Geltungsbereich der Emissionshandelsrichtlinie fallen.

- (8) Die Genehmigung verfällt, wenn mit der Umsetzung des Klimaschutzprojektes nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen wird.
- (9) Die Genehmigung nach Absatz 5 umfasst nicht die sonstigen behördlichen Entscheidungen, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

§ 6 Projektdokumentation

Die Projektdokumentation beschreibt das vom Projektträger geplante Klimaschutzprojekt und enthält insbesondere:

1. die technische Darstellung des Projektes, einschließlich Projektzweck, Projektgrenzen und Projektlaufzeit sowie die Angabe sonstiger notwendiger behördlicher Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 9,
2. die Darstellung und Rechtfertigung der Methode zur Festlegung der Referenzfall-emissionen als Vergleichsbasis für die Bestimmung der vom Projekt bewirkten Emissionsminderungen,
3. den Überwachungsplan, der Art, Umfang und Genauigkeit der während der Projektdurchführung zu ermittelnden Daten festlegt, mit denen die Emissionen des Projektes festgestellt werden,
4. die Berechnungsmethoden, mit denen die vom Projekt bewirkten Emissionsminderungen aus dem Vergleich von Referenzfall- und Projektemissionen berechnet werden,
5. die Berechnung der geplanten Emissionsminderungen des Projektes,
6. die Darstellung der sonstigen Umweltauswirkungen des Projektes mit dem Nachweis, dass von dem Projekt keine schwerwiegenden nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht werden, wobei hierzu ggf. auf diesbezügliche behördliche Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 9 verwiesen werden kann.

§ 7 Nachweis der Zusätzlichkeit

Zum Nachweis, dass das Projekt ohne Anerkennung als Klimaschutzprojekt gemäß Artikel 6 des Protokolls und den dadurch ermöglichten zusätzlichen Erlösen durch den Verkauf der Emissionsgutschriften nicht durchgeführt würde und damit die geplanten Emissionsminderungen nicht eintreten würden, erstellt der Projektträger eine Wirtschaftlichkeitsanalyse gemäß der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 8 Validierungsbericht

- (1) Der Validierungsbericht einer vom Projektträger beauftragten sachverständigen Stelle gemäß § 13 enthält eine Darstellung der durchgeführten Validierungstätigkeiten und bestätigt,
1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der Projektdokumentation und im Nachweis der Zusätzlichkeit,
 2. die Geeignetheit der in der Projektdokumentation festgelegten Methoden zur Ermittlung der von dem Projekt bewirkten Emissionsminderungen,
 3. die erfolgte Veröffentlichung der Antragsunterlagen zu Nr. 1 durch die sachverständige Stelle gemäß § 10 Absatz 7 des Umweltinformationsgesetzes in der von der zuständigen Behörde hierfür zur Verfügung gestellten Veröffentlichungsplattform und

4. die Erfüllung der für die Genehmigung als Klimaschutzprojekt gemäß Artikel 6 des Protokolls maßgeblichen Voraussetzungen dieses Gesetzes.
- (2) Der Validierungsbericht enthält ferner eine Zusammenfassung der bei der sachverständigen Stelle auf Grund der Veröffentlichung gemäß Abs. 1 Nr. 3 innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung eingegangenen Stellungnahmen sowie eine Darlegung des Projektträgers, wie diese Stellungnahmen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Lehnt die sachverständige Stelle eine uneingeschränkte Bestätigung nach Absatz 1 ab und besteht der Projektträger dennoch auf einer Vorlage der unveränderten Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde, so weist die sachverständige Stelle ausdrücklich am Anfang des Validierungsberichtes hierauf hin und begründet ihre Ablehnung, ggf. verbunden mit Vorschlägen für Auflagen zur Genehmigung gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2.

§ 9 Pflichten des Projektträgers

Der Projektträger eines gemäß § 5 genehmigten Klimaschutzprojektes ist verpflichtet,

1. den Erhalt ggf. benötigter sonstiger behördlicher Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 9 sowie evtl. daraus folgender Veränderungen des Projektes der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen,
2. eine Ergänzung zur Genehmigung gemäß § 5 zu beantragen, sollten die notwendigen Änderungen nach Nr. 1 auch Veränderungen der Methoden zur Ermittlung der von dem Projekt bewirkten Emissionsminderungen erforderlich machen,
3. das Klimaschutzprojekt nur wie genehmigt und unter Einhaltung etwaiger Auflagen und/oder Ergänzungen zum Genehmigungsbescheid durchzuführen,
4. jeweils den Beginn der Projektumsetzung und den Beginn der vom Projekt bewirkten Emissionsminderungen unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen,
5. ab dem 1. Januar 2008, oder wenn der Beginn der Emissionsminderungen danach liegt, mit diesem Beginn entsprechend dem Überwachungsplan die Daten zu ermitteln, mit denen die Emissionen des Projektes festgestellt werden,
6. den Überwachungsbericht für jedes Kalenderjahr entsprechend Nr. 5 zu erstellen und von einer sachverständigen Stelle verifizieren zu lassen (§ 10),
7. mit der Vorlage der Überwachungs- und Verifizierungsberichte der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welches Konto in einem Register von Treibhausgasemissionsrechten einer Anlage B- Vertragspartei des Protokolls die generierten Emissionsgutschriften transferiert werden sollen und eine diesbezügliche Billigung der beteiligten Anlage B- Vertragspartei des Protokolls vorzulegen; eine Änderung gegenüber der Angabe im Genehmigungsantrag (§ 5 Abs. 2 Satz 3) ist zulässig.

§ 10 Überwachungs- und Verifizierungsbericht

- (1) Der Überwachungsbericht wird vom Projektträger eines Klimaschutzprojektes für jedes Kalenderjahr erstellt und enthält
 1. die gemäß dem genehmigten Überwachungsplan ermittelten Daten,
 2. die auf Grundlage der ermittelten Daten festgestellten tatsächlichen Emissionen des Projektes und
 3. die mit den genehmigten Methoden durchgeführte Berechnung der tatsächlich vom Projekt bewirkten Emissionsminderungen.

- (2) Der Verifizierungsbericht wird im Auftrag des Projektträgers von einer sachverständigen Stelle gemäß § 13 erstellt und enthält eine Darstellung der durchgeführten Verifizierungstätigkeiten und bestätigt hinsichtlich des geprüften Überwachungsberichtes, dass
1. er entsprechend den genehmigten Methoden und dem genehmigten Überwachungsplan erstellt worden ist und
 2. die in ihm aufgeführten Angaben richtig und vollständig sind.

§ 11

Projektverzeichnis und Projektkonten

- (1) Die zuständige Behörde führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis über die von ihr genehmigten Klimaschutzprojekte gemäß Artikel 6 des Protokolls. Das Verzeichnis enthält Angaben zu einer eindeutigen Identifizierung des Projektes (Name, Kennnummer) und des Projektträgers (Name, Anschrift) sowie das Genehmigungsdatum und die laut Antragsunterlagen geplante zeitliche und mengenmäßige Generierung von Emissionsgutschriften. Ferner wird der Status des Projektes (genehmigt/ mit Umsetzung begonnen/ mit Emissionsminderung begonnen) angegeben.
- (2) Nach Erhalt der Mitteilung des Projektträgers, dass das Klimaschutzprojekt mit der Emissionsminderung begonnen hat, veranlasst die zuständige Behörde, dass für das Klimaschutzprojekt ein Konto im deutschen Register von Treibhausgasemissionsrechten angelegt wird.

§ 12

Generierung und Transfer von Emissionsgutschriften

- (1) Nach der Vorlage des Überwachungs- und Verifizierungsberichtes durch den Projektträger bei der zuständigen Behörde prüft diese die Berichte in der Regel lediglich auf formelle Korrektheit. Abgesehen von im einzelnen begründeten Verdachtsfällen erfolgt eine inhaltliche Prüfung nur stichprobenartig. Ergibt die Prüfung formelle und/oder inhaltliche Unkorrektheiten reicht die zuständige Behörde die Berichte an den Projektträger mit einer Erläuterung zurück. Die Zurückweisung muss ggf. innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Berichte bei der zuständigen Behörde erfolgen.
- (2) Akzeptiert die zuständige Behörde die vorgelegten Überwachungs- und Verifizierungsberichte als korrekt, unterrichtet sie unverzüglich den Registerführer des deutschen Registers von Treibhausgasemissionsrechten über die verifizierte Emissionsminderung des Klimaschutzprojektes. Die Unterrichtung wird dem Projektträger gleichzeitig zur Kenntnis gegeben.
- (3) Nach Erhalt der Unterrichtung gemäß Absatz 2 generiert der Registerführer unverzüglich eine der verifizierten Emissionsminderung entsprechende Menge an Emissionsgutschriften auf dem Konto des Klimaschutzprojektes, indem er eine entsprechende Menge an AAUs auf dem Konto Deutschlands als Vertragspartei (Artikel 11 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004) in ERUs umwandelt und auf dem gemäß § 11 Absatz 2 für das Klimaschutzprojekt angelegten Konto gutschreibt.
- (4) Der Registerführer veranlasst anschließend einen Transfer der gemäß Absatz 3 generierten ERUs auf das vom Projektträger gemäß § 9 Nr. 7 der zuständigen Behörde benannte Konto im Register einer Anlage B-Vertragspartei des Protokolls. Der Transfer wird nur vorgenommen, wenn die beteiligte Anlage B-Vertragspartei des Protokolls zum Zeitpunkt des beabsichtigten Transfers auch berechtigt ist, ERUs zu erwerben. Der Registerführer prüft dazu die vom Sekretariat des Übereinkommens veröffentlichte Liste der hierzu berechtigten Anlage B-Vertragsparteien des Protokolls.

- (5) Ist die benannte Anlage B-Vertragspartei nicht berechtigt, ERUs zu erwerben, steht es dem Projektträger frei, den Registerführer zu beauftragen, mit dem Transfer zu warten, bis die benannte Anlage B-Vertragspartei ihre Berechtigung erlangt hat oder ein Konto in dem Register einer anderen, berechtigten Anlage B-Vertragspartei zu benennen, sofern diese Vertragspartei schriftlich dem Transfer zustimmt.

§ 13 Sachverständige Stellen

- (1) Sachverständige Stellen sind juristische oder natürliche Personen, die von der zuständigen Behörde bekannt gegeben worden sind. Ohne weitere inhaltliche Prüfung der Befähigung werden auf Antrag
1. Personen, die nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung zur Validierung nach § 8 und/oder nach § 10 Absatz 2 öffentlich als Sachverständiger bestellt und vereidigt worden sind und
 7. Stellen, die vom Aufsichtsausschuss gemäß Anhang A zur Anlage des Beschlusses 16/CP.7 oder vom Exekutivrat gemäß Abschnitt E der Anlage des Beschlusses 17/CP.7 akkreditiert und bekannt gegeben worden sind,

gebührenfrei von der zuständigen Behörde bekannt gemacht.

- (2) Die sachverständige Stelle muss vom Projektträger unabhängig und weisungsfrei sein und ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch durchführen. Sie haftet für von ihr zu vertretende Fehler, Unkorrektheiten oder unvollständige Angaben im Validierungs- bzw. Verifizierungsbericht. Hierdurch bedingte Schadensersatzansprüche der Bundesrepublik Deutschland werden von der zuständigen Behörde geltend gemacht.

§ 14 Genehmigung bei Unterschreitung der Reserve für den Verpflichtungszeitraum

- (1) Die zuständige Behörde beobachtet die Entwicklung des Bestandes an Emissionsrechten im deutschen Register für Treibhausgasemissionsrechten, insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Transfers von ERUs der im Projektverzeichnis gemäß § 12 Absatz 1 aufgeführten Klimaschutzprojekte. Sie erstellt darüber kalenderjährlich öffentliche Berichte.
- (2) Droht der Bestand an AAUs, ERUs, CERs und/oder RMUs unter die Reserve an Emissionsrechten gemäß Nummer 6 der Anlage des Beschlusses 18/CP.7 für den Verpflichtungszeitraum des Protokolls zu fallen, insbesondere durch den Transfer von ERUs durch neue zur Genehmigung nach § 5 beantragte Klimaschutzprojekte, gibt die zuständige Behörde diese Entwicklung öffentlich bekannt. Sie gibt zugleich öffentlich unter Bezugnahme auf Nummer 25 der Anlage des Beschlusses 16/CP.7 bekannt, dass Genehmigungen für Klimaschutzprojekte gemäß Artikel 6 des Protokolls in Deutschland nur noch in Verbindung mit dem Verifizierungsverfahren des Aufsichtsausschusses gemäß Abschnitt E der Anlage des Beschlusses 16/CP.7 erfolgen können.
- (3) Nach einer Bekanntgabe nach Absatz 2 Satz 2 stellt die Genehmigung nach § 5 keine abschließende Genehmigung des Klimaschutzprojektes sondern nur noch die erforderliche Billigung gemäß Nummer 33 (a) der Anlage des Beschlusses 16/CP.7 dar. Die abschließende Genehmigung erfolgt durch das in Nummer 35 der Anlage des Beschlusses 16/CP.7 beschriebene Verfahren. Die zuständige Behörde ergänzt das Projektverzeichnis gemäß § 11 entsprechend dem Ergebnis dieses Verfahrens.

- (4) Der Verifizierungsbericht gemäß § 10 Absatz 2 eines nach Absatz 3 genehmigten Klimaschutzprojektes kann nur von einer sachverständigen Stelle, die vom Aufsichtsausschuss gemäß Anhang A zur Anlage des Beschlusses 16/CP.7 akkreditiert worden ist, erstellt werden. Die sachverständige Stelle veröffentlicht die Überwachungs- und Verifizierungsberichte über das Sekretariat des Übereinkommens. Ergibt die Prüfung der Überwachungs- und Verifizierungsberichte durch die zuständige Behörde gemäß § 12 Absatz 1 Unkorrektheiten, die eine Zurückweisung der Berichte rechtfertigen würde, beantragt die zuständige Behörde innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung der Berichte eine Überprüfung durch den Aufsichtsausschuss entsprechend Nummer 39 der Anlage des Beschlusses 16/CP.7. Anstelle der Akzeptanz der Berichte durch die zuständige Behörde gemäß § 12 Absatz 2 tritt dann die Entscheidung des Aufsichtsausschusses. Die zuständige Behörde unterrichtet den Registerführer des deutschen Registers über das Ergebnis des Verifizierungsverfahrens des Aufsichtsausschusses und teilt die dadurch verifizierte Emissionsminderung des Klimaschutzprojektes mit. Der Registerführer verfährt dann gemäß § 12 Absatz 3 und 4.

Teil 3

Klimaschutzprojekte außerhalb Deutschlands

§ 15

Teilnahmeermächtigung von deutschen Rechtsträgern

- (1) Juristische oder natürliche Personen des deutschen Rechts können sich an Maßnahmen beteiligen, die zur Entwicklung und Durchführung von Klimaschutzprojekten außerhalb Deutschlands gemäß Artikel 6 oder Artikel 12 des Protokolls führen. Sofern hierfür eine gesonderte Ermächtigung Deutschlands als Vertragspartei im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 12 Absatz 9 des Protokolls erforderlich sein sollte, wird diese Ermächtigung von der zuständigen Behörde auf Antrag ohne weitere Prüfung schriftlich erteilt.
- (2) Juristische oder natürliche Personen des deutschen Rechts können Emissionsgutschriften, die von Klimaschutzprojekten generiert werden, erwerben, sofern sie über ein Anlagen- oder Personenkonto im deutschen Register für Treibhausgasemissionsrechte verfügen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Klimaschutzprojekte gemäß Artikel 6 des Protokolls

- (1) Soll ein Klimaschutzprojekt gemäß Artikel 6 des Protokolls außerhalb Deutschlands im Staatsgebiet einer Anlage B-Vertragspartei (Gastland) oder dessen ausschließlicher Wirtschaftszone durchgeführt werden und ist beabsichtigt, die von diesem Projekt generierten Emissionsgutschriften ganz oder teilweise auf ein Konto im deutschen Register von Treibhausgasemissionsrechten zu transferieren, so ist der Transfer von der zuständigen deutschen Behörde (§ 18) zu billigen.
- (2) Die zuständige Behörde erteilt die Billigung nach Absatz 1 auf Antrag des Inhabers des benannten Kontos im deutschen Register. Die Billigung des Transfers schließt eine eventuell erforderliche Billigung des Klimaschutzprojekts, insbesondere gemäß Artikel 3 Nr. I) der Emissionshandelsrichtlinie, ein, ohne dass von der zuständigen deutschen Behörde eine eigene Prüfung des Klimaschutzprojekts vorgenommen wird. Die Prüfung und Genehmigung der zuständigen Behörde des Gastlandes und ggf. des Aufsichtsausschusses wird insoweit pauschal übernommen.

- (3) Ist Deutschland im Sinne von Artikel 6 Nr. 1 b) des Protokolls beteiligte Vertragspartei, wird es von seinem Recht gemäß Nummer 35 oder Nummer 39 der Anlage des Beschlusses 16/CP.7 keinen Gebrauch machen.

§ 17

Klimaschutzprojekte gemäß Artikel 12 des Protokolls

- (1) Soll ein Klimaschutzprojekt gemäß Artikel 12 des Protokolls (CDM-Projekt) im Staatsgebiet in einer Nicht-Anlage B-Vertragspartei (Gastland) oder dessen ausschließlicher Wirtschaftszone durchgeführt werden und ist beabsichtigt, die von dem CDM-Projekt generierten Emissionsgutschriften ganz oder teilweise auf ein Konto im deutschen Register von Treibhausgasemissionsrechten zu transferieren, so ist der Transfer von der zuständigen deutschen Behörde (§ 18) zu billigen.
- (2) Die zuständige Behörde erteilt die Billigung nach Absatz 1 auf Antrag des Inhabers des benannten Kontos im deutschen Register. Ist das Konto bereits in der Projektdokumentation im Sinne des Anhanges B der Anlage des Beschlusses 17/CP.7 angegeben, ist der Antrag im Hinblick auf die Validierung der Projektdokumentation zu stellen und zu billigen. Ist das CDM-Projekt ohne Angabe eines solchen Kontos (unilaterales CDM-Projekt) vom Exekutivrat genehmigt worden, ist der Antrag spätestens vor der Durchführung des ersten Transfers von CERs auf das benannte Konto zu stellen und zu billigen. Die Billigung des Transfers schließt eine eventuell erforderliche Billigung des CDM-Projektes, insbesondere gemäß Artikel 3 Nr. I) der Emissionshandelsrichtlinie, ein, ohne dass von der zuständigen Behörde eine eigene inhaltliche Prüfung des Klimaschutzprojektes vorgenommen wird. Die Billigung eines Projektes beinhaltet lediglich die Bestätigung, dass Deutschland das Protokoll ratifiziert hat und die Teilnahme an den Transfers der CERs aus diesem CDM-Projekt freiwillig erfolgt.
- (3) Ist Deutschland im Sinne von Artikel 12 Nr. 5 b) des Protokolls beteiligte Vertragspartei, wird es von seinem Recht gemäß Nummer 41 oder Nummer 65 der Anlage des Beschlusses 17/CP.7 keinen Gebrauch machen.

Teil 4

Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Zuständige Behörde; Aufgabenübertragung

- (1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Umweltbundesamt.
- (2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde kann die Aufgaben und Befugnisse mit Ausnahme der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 ganz oder teilweise auf eine juristische Person übertragen, wenn diese die Gewähr dafür bietet, dass die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und zentral für das Bundesgebiet erfüllt werden. Die Beliehene untersteht der Aufsicht der nach Absatz 1 zuständigen Behörde. Bei einer Aufgabenübertragung auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts gilt Satz 2 entsprechend.

§ 19

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen,

1. die Ausgestaltung des Registers von Treibhausgasemissionsrechten gemäß § 1 Nr. 19 sowie dessen Verknüpfung mit dem Register gemäß § 14 TEHG konkretisieren,
2. die Ausgestaltung der Unterlagen gemäß §§ 6 – 8 und 11 konkretisieren sowie
3. Regelungen für die Zulassung anderer als in den Nummern 1 und 2 des § 13 Absatz 1 genannten Personen als sachverständige Stelle und die Prüfung der hierfür erforderlichen Befähigung treffen.

§ 20 Kosten

Die zuständige Behörde erhebt Gebühren für

1. Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheide gemäß § 5 Abs. 5,
2. Zurückweisungen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3,
3. Beantragungen einer Überprüfung durch das Aufsichtskomitee gemäß § 14 Absatz 4, sofern das Aufsichtskomitee den gewünschten Korrekturen an den Berichten gemäß § 10 stattgibt,
4. die Bekanntmachung von anderen als in den Nummern 1 und 2 des § 13 Absatz 1 genannten Personen als sachverständige Stellen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Gebühren, die den Verwaltungsaufwand der einzelnen Amtshandlung abdecken sollen.

Wirtschaftlichkeitsanalyse zum Nachweis der Zusätzlichkeit eines Klimaschutzprojektes²

Einführung und Überblick zu den einzelnen Schritten der Wirtschaftlichkeitsanalyse

Der wesentliche Vorteil eines Projektes, als Klimaschutzprojekt im Sinne von Artikel 6 des Kyoto-Protokolls genehmigt zu sein, ist die Möglichkeit werthaltige Emissionsgutschriften generieren und durch deren Verkauf die Wirtschaftlichkeit eines Projektes entsprechend verbessern zu können. Zweck des Artikel 6 des Kyoto-Protokoll ist es aber nicht, generell die Wirtschaftlichkeit von Projekten zu verbessern, die zu einer Emissionsminderung von Treibhausgasen (THG) oder einer Verstärkung des Abbaus solcher Gase durch Senken führen, sondern Zweck ist es, die Realisierung von derartigen Projekten zu bewirken, die ohne diese Erlöse nicht realisiert würden, also die Realisierung von **zusätzlichen** Projekten. Denn nur dann sind auch die von den Projekten bewirkten Emissionsminderungen bzw. der bewirkte Abbau von THG ebenfalls wirklich **zusätzlich**.

Die Gewährung des Privilegs, werthaltige Emissionsgutschriften generieren zu können, an Projekte, die nicht zusätzlich sondern ohnehin durchgeführt werden, würde eine Subventionierung dieser Projekte darstellen, die zumindest in der EU unzulässig ist.

Voraussetzung dafür, dass eine Zusätzlichkeit gegeben sein kann, ist aber, dass es für den Projektträger überhaupt eine zulässige Alternative zu dem zur Genehmigung als Klimaschutzprojekt beantragten Projekt gibt. Dies ist daher in einem ersten Schritt darzustellen.

Im nächsten Schritt ist dann ein Vergleich der Wirtschaftlichkeit des Projektes mit und ohne die Generierung von Emissionsgutschriften vorzunehmen. Dabei geht es nicht darum, darzustellen, dass sich die Wirtschaftlichkeit des Projektes durch die Emissionsgutschriften verbessert - das ist trivialerweise immer der Fall - sondern darum, glaubhaft zu machen, dass

- a) das Projekt ohne die Erlöse wegen zu geringer Wirtschaftlichkeit von dem Projektträger nicht realisiert würde und
- b) durch die Erlöse die Wirtschaftlichkeit so verbessert wird, dass das Projekt die Realisierungsschwelle überwindet.

Da bei Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen immer unsichere Annahmen über die zukünftige Entwicklung von Kosten und Erlöse zu treffen sind, ist in einem weiteren Schritt in einer Sensitivitätsanalyse die Stabilität des Ergebnisses des Wirtschaftlichkeitsvergleiches bei Variation wichtiger Annahmen zu überprüfen.

In einem abschließenden Schritt sind die Ergebnisse der vorherigen Schritte zusammenfassend zu bewerten.

Schritt 1: Identifikation von mit den geltenden Rechtsvorschriften zu vereinbarenden Alternativen zu dem beantragten Klimaschutzprojekt

Es sind realistische und glaubwürdige Alternativen zu dem zur Genehmigung als Klimaschutzprojekt beantragten Projekt zu definieren, die als (Teil der) Referenzfallemissionen dienen könnten. Dies sind Alternativen, die dem Projektträger oder vergleichbaren Projektentwicklern³ zur Verfügung stehen und mit denen Produkte oder Dienstleistungen bereitge-

² Die Wirtschaftlichkeitsanalyse orientiert sich an dem „Tool for the demonstration and assessment of additionalty“ des Exekutivrates (Annex 1 zum Protokoll EB16) unter Berücksichtigung der Gegebenheiten Deutschlands.

³ Zum Beispiel können ein Kohle- und ein Wasserkraftwerk keine Alternativen für einen unabhängigen Betreiber von Windkraftanlagen oder für einen Industriebetrieb, der in eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage investieren will, sein, aber durchaus Alternativen für öffentliche Energieversorgungsunternehmen. Alternativen beziehen sich daher sowohl auf Technologien und Projektgegebenheiten als auch auf die Art des Projektträgers.

stellt werden können, die mit denen des Projektes⁴ vergleichbar sind. Vergleichbar sind Produkte oder Dienstleistungen dann, wenn die Qualität und die sonstigen relevanten Eigenschaften hinsichtlich ihrer Anwendungsbereiche vergleichbar sind. Als Alternative kommt auch die Fortsetzung der vorhandenen Situation in Betracht, also weder die Durchführung des Projektes noch anderer Alternativen.

Die Alternativen müssen selbstverständlich alle Anforderungen der für sie relevanten rechtlichen und sonstigen Vorschriften einhalten können, auch wenn diese andere Zielsetzungen als die Reduzierung von THG-Emissionen haben. Sie müssen aber nicht nationale oder lokale Politiken, denen keine rechtliche Bindungswirkung zukommt, berücksichtigen.

Falls es zu dem zur Genehmigung beantragten Projekt für den Projektträger keine Alternative gibt, mit der alle relevanten Vorschriften einzuhalten sind, auch nicht die der Fortsetzung der vorhandenen Situation, dann ist das Projekt **nicht zusätzlich**.

Schritt 2: Wirtschaftlichkeitsvergleich des Projektes mit identifizierten Alternativen

Um glaubhaft zu machen, dass das Projekt ohne Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsgutschriften wegen zu geringer Wirtschaftlichkeit von dem Projektträger nicht realisiert würde, ist nachzuweisen, dass es mindestens eine mit Schritt 1 identifizierte Alternative zu dem Projekt gibt, die wirtschaftlich oder finanziell attraktiver ist als das Projekt ohne die o.a. Erlöse. Dazu ist eine geeignete Analyseverfahren zu bestimmen.

Wenn das Projekt keine anderen finanziellen oder wirtschaftlichen Vorteile als ggf. die werthaltigen Emissionsgutschriften erzeugt, ist eine einfache Kostenanalyse ausreichend. Mit ihr sind lediglich

- die Kosten zu dokumentieren, die mit der Durchführung des Projektes verbunden sind,
- glaubhaft zu machen, dass das Projekt tatsächlich keine anderen finanziellen oder wirtschaftlichen Vorteile erzeugt sowie
- darzustellen, dass zumindest eine identifizierte Alternative zu geringeren Kosten führt als das Projekt.

Andernfalls ist zunächst die Investitionsvergleichsrechnungsmethode mit dem Wirtschaftlichkeitsindikator⁵ auszuwählen, die für die Projektart und den Entscheidungsprozeß hinsichtlich der Projektrealisierung am besten geeignet ist. Die Auswahl ist zu begründen. Mit der ausgewählten Methode sind das Projekt und die identifizierten Alternativen zu vergleichen. Im Ergebnis muss mindestens eine Alternative einen besseren Indikatorwert aufweisen.

Ist der Aufwand für die Ermittlung der für die Vergleichsrechnung erforderlichen finanziellen Daten der Alternativen unverhältnismäßig hoch, kann stattdessen der Indikatorwert des Projektes mit einem Benchmark-Wert verglichen werden. Die Benchmark muss die Standardrendite repräsentieren, die die Marktgegebenheiten und die spezifischen Risiken des Projektes berücksichtigt, nicht aber die subjektiven Gewinnerwartungen oder Risikoprofile eines bestimmten Projektentwicklers. Benchmarks können abgeleitet werden von:

- Bundesanleihen gleichartiger Laufzeit zuzüglich einer von einem unabhängigen (Finanz-)Experten bestätigten Risikoprämie zur Berücksichtigung des privaten Investments und/oder des Projekttyps
- Abschätzungen der Finanzierungskosten und der Kreditzinsen und –garantien bezüglich des Projekttyps auf der Grundlage von Bewertungen von Banken und/oder Finanzierungsfonds

⁴ Ein Kraft-Wärme-Kopplungsprojekt kann zum Beispiel als Produkte Wärme und Strom zur (Eigen-) Nutzung auf dem eigenen oder benachbarten Betriebsgelände bereitstellen sowie Überschußstrom in das öffentliche Stromnetz einspeisen.

⁵ Zum Beispiel IRR, NPV, Stückkosten (z.B. €/KWh_{el}) usw.

Bei den Investitionsvergleichsrechnungen sind alle Kosten (einschließlich z.B. der Finanzierungskosten, Betriebs- und Instandhaltungskosten) und alle Einkünfte mit Ausnahme der eventuellen Erlöse aus dem Verkauf der Emissionsgutschriften zu berücksichtigen. Zu den Einkünften gehören aber alle öffentlichen Fördermittel einschließlich Investitionsabsicherungen. Die Vergütung von Strom aus Anlagen nach § 3 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und der Zuschlag für KWK-Strom aus Anlagen nach § 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes stehen einer Finanzierung durch öffentliche Fördermittel gleich. Projektrisiken können durch kalkulatorische Versicherungsprämien in die Berechnungen einbezogen werden.

Die Vergleichsrechnungen sind in einer transparenten Weise zu erstellen und müssen alle relevanten Annahmen und Abschätzungen enthalten, so dass die Berechnungen von einem Leser nachvollzogen und dieselben Ergebnisse erhalten werden können. Kritische technisch-wirtschaftliche Parameter und Abschätzungen sind deutlich zu kennzeichnen. Abschätzungen sind so zu rechtfertigen oder zu belegen, dass sie von der sachverständigen Stelle validiert werden können. Unterschiedliche Abschätzungen und Annahmen für das Projekt einerseits und die Alternativen andererseits können nur in besonders gut begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

Schritt 3: Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes als Klimaschutzprojekt

Entsprechend der im Schritt 2 gewählten Methode sind die Kosten bzw. der Wirtschaftlichkeitsindikator des Projektes unter zusätzlicher Berücksichtigung der möglichen Erlöse aus dem Verkauf der von dem Projekt planmäßig generierten Emissionsgutschriften zu berechnen. In gesondert zu begründenden Fällen kann zusätzlich ein kalkulatorischer Wert für die mit einer Genehmigung als Klimaschutzprojekt verbundenen Marketing-Vorteile für das Projekt berücksichtigt werden.

Die Kosten müssen dadurch so reduziert bzw. der Wirtschaftlichkeitsindikator so verbessert werden, dass das Projekt wirtschaftlich attraktiver ist als die definierten Alternativen oder zumindest mit diesen in etwa gleichwertig ist.

Schritt 4: Sensitivitätsanalyse

Die Wirtschaftlichkeitsvergleiche der vorangegangenen Schritt 2 und 3 sind hinsichtlich wichtiger, aber unsicherer Parameter für eine realistische Bandbreite dieser Parameter auf ihre Ergebnisstabilität hin zu überprüfen. Die Ergebnisse der Sensitivitätsanalyse sind transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Schritt 5: Zusammenfassende Bewertung

Die Ergebnisse der Schritte 1 bis 4 sind zusammenfassend darzustellen und zu bewerten.

Nur wenn

- es mindestens eine zulässige und wirtschaftlich attraktivere Alternative zu dem Projekt (ohne Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsgutschriften) gibt,
- das Projekt durch die möglichen Erlöse aus dem Verkauf von Emissionsgutschriften und evtl. Marketing-Vorteile für eine Realisierung wirtschaftlich attraktiv wird und
- durch die Sensitivitätsanalyse die Stabilität dieser Feststellungen bestätigt wird,

ist die Zusätzlichkeit des Projektes sicher nachgewiesen.

Artikel 2

Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Gesetz dient auch der Verknüpfung des gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystems mit den projektbezogenen Mechanismen im Sinne der Artikel 6 und 12 des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:
„(5) ERU im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einheit einer Emissionsgutschrift im Sinne des § 3 Nr. 15 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes.“
„(6) CER im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einheit einer Emissionsgutschrift im Sinne des § 3 Nr. 16 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes.“
„(7) Klimaschutzprojekt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Projekt im Sinne von § 3 Nr. 8 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.
3. Nach § 6 Abs. 1 werden folgende Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Der Verantwortliche kann in der ersten Zuteilungsperiode die Abgabepflicht nach Absatz 1 auch durch die Abgabe von CERs erfüllen.“

„(1b) In der zweiten und den darauf folgenden Zuteilungsperioden kann der Verantwortliche die Abgabepflicht nach Absatz 1 auch durch die Abgabe von ERUs und/oder CERs erfüllen.“

„(1c) Die Abgabepflicht nach Absatz 1 kann nicht durch die Abgabe von ERUs oder CERs erfüllt werden, die aus Klimaschutzprojekten stammen, deren Projektstätigkeit
1. in der Erzeugung von Elektrizität aus Wasserkraft mit einer Erzeugungskraft über 20 MW besteht und die, die geltenden internationalen Kriterien und Leitlinien, einschließlich derjenigen, die von der Weltkommission für Staudämme in ihrem Abschlussbericht 2000, Staudämme und Entwicklung: ein neuer Rahmen zur Entscheidungsfindung' der Weltkommission für Staudämme niedergelegt worden sind, nicht einhalten,
2. aus Maßnahmen in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft bestehen,
3. in Zusammenhang mit Nuklearanlagen stehen.“
4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„In den §§ 14, 16, 17, 18 und 24 Abs. 2 Satz 2 gelten ERUs und CERs als Berechtigungen im Sinne des § 3 Abs. 4.“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die zuständige Behörde führt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission vom 21. Dezember 2004 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 386 S. 1) ein Emissionshandelsregister in der Form einer standardisierten elektronischen Datenbank.“

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Inhaber eines Kontos kann nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 über sein Konto verfügen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zur Einrichtung und Führung des Registers, insbesondere die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 aufgeführten Fragen regeln.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.